

Allgemeine Lieferbedingungen von PHOENIX CONTACT

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Geltungsbereich/Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen von Produkten durch eine Gesellschaft der Phoenix Contact Gruppe (die jeweilige Gesellschaft im Folgenden „**PHOENIX CONTACT**“ genannt) an den Kunden (im Folgenden „**KUNDE**“ genannt).
- 1.2. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB Anwendung. Sie gelten weiterhin gegenüber Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN gelten nicht und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn PHOENIX CONTACT diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Sofern ein Rahmenvertrag oder sonstige Verträge mit dem KUNDEN von PHOENIX CONTACT im Hinblick auf die Lieferung von Produkten abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern darin keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch diese Allgemeinen Lieferbedingungen ergänzt. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Verträgen und den Allgemeinen Lieferbedingungen gehen die Regelungen der Verträge vor.

2. Definitionen

ARBEITSTAGE sind die Kalendertage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von PHOENIX CONTACT.

DATEN sind alle im Zusammenhang mit dem EINZELVERTRAG stehenden Daten, insbesondere Produkt-, Maschinen-, Wartungs-, Produktions-Umgebungs-, Analyse- und Prozessdaten. DATEN im Sinne dieser Definition sind nicht personenbezogene Daten nach dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz oder der Datenschutzgrundverordnung.

EINZELVERTRAG ist jeder Vertrag mit Bezug auf die VERTRAGSPRODUKTE, der zwischen PHOENIX CONTACT und dem KUNDEN durch Bestellschreiben des KUNDEN und Auftragsbestätigung von PHOENIX CONTACT geschlossen wird.

HÖHERE GEWALT im Sinne der Allgemeinen Lieferbedingungen und im Sinne des jeweiligen EINZELVERTRAGES ist nur ein länger andauerndes (d.h. nicht kürzer als 14 ARBEITSTAGE andauernd) betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von den Vertragspartnern in Kauf zu nehmen ist, wie z. B. Krieg, Kriegsgefahren und Naturkatastrophen. Der HÖHEREN GEWALT stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Allgemeine Lieferbedingungen Stand Februar 2020

Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden - und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von PHOENIX CONTACT schuldhaft herbeigeführt worden sind.

RECHTE DRITTER meint eingetragene und nichteingetragene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Anmeldung dieser Rechte und Rechte auf diese Rechte im Vertragsgebiet (insbesondere Patente, Marken, Urheberrechte, Designs und Leistungsschutzrechte) von jedem, der nicht Vertragspartner ist.

SCHRIFTFORM setzt voraus, dass die Willenserklärung - soweit in den Allgemeinen Lieferbedingungen nicht anders geregelt - von der/den zur ordnungsgemäßen Vertretung des jeweiligen Vertragspartners berechtigten Person oder Personen (a) eigenhändig durch Namensunterschrift oder (b) mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet oder (c) notariell beurkundet und dem anderen Vertragspartner als Original oder als Telefax übermittelt werden.

TEXTFORM ist die lesbare Wiedergabe einer Willenserklärung, insbesondere E-Mail oder ein Schreiben, die den jeweiligen Vertragspartner eindeutig erkennen lässt. Eine elektronische Signatur und/oder eine handschriftliche Unterschrift durch den jeweiligen Vertragspartner sind nicht erforderlich. Die TEXTFORM beinhaltet auch Erklärungen, die mittels elektronischen Datenaustausches (engl. electronic data interchange, EDI) übermittelt werden.

VERBUNDENE UNTERNEHMEN im Sinne der Allgemeinen Lieferbedingungen sind Unternehmen, in denen PHOENIX CONTACT mittelbar oder unmittelbar (i) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt; oder (ii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen oder abberufen kann; oder (iii) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen; oder (iv) bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels von PHOENIX CONTACT dient (Zweckgesellschaft) und solche Unternehmen, die auf PHOENIX CONTACT direkt oder indirekt die vorstehend aufgeführten Einflussmöglichkeiten haben sowie deren VERBUNDENE UNTERNEHMEN, jedoch nur solange, wie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den VERBUNDENEN UNTERNEHMEN gehören auch die der jeweiligen Gesellschaft zugehörigen Handelsvertreter. Die VERBUNDENEN UNTERNEHMEN sind keine Dritten im Sinne der Allgemeinen Lieferbedingungen.

VERTRAGSPRODUKTE sind die Produkte zuzüglich der gesetzlich erforderlichen Produktdokumentation (ausschließlich Software), die PHOENIX CONTACT an den KUNDEN liefert.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind alle Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet oder vor Überlassung ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind jedoch in jedem Fall Konditionen und Preise, die PHOENIX CONTACT gegenüber KUNDEN bekannt gibt. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, (a) die dem Empfänger bei Abschluss des EINZELVERTRAGES nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, oder (b) die bei Abschluss des EINZELVERTRAGES öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen beruht, oder (c) vom Empfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder gemäß den in dieser Ziffer lit. (a) - (b) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind.

3. Vertragsschluss / Beschaffungsrisiko / Leistungsumfang

- 3.1. Die Angebote von PHOENIX CONTACT erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder auf sonstige Weise die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen.
- 3.2. Der KUNDE ist an seine Bestellung 14 ARBEITSTAGE, bei Bestellung in TEXTFORM fünf (5) ARBEITSTAGE, nach Zugang der Bestellung bei PHOENIX CONTACT gebunden.
- 3.3. Ein EINZELVERTRAG kommt zwischen den Vertragspartnern nur zustande, sofern PHOENIX CONTACT die jeweilige Bestellung in TEXTFORM bestätigt. Diese Bestätigung kann seitens PHOENIX CONTACT durch die Ausführung der Lieferung und / oder Leistung ersetzt werden.
- 3.4. Eine Kündigung und / oder Stornierung eines EINZELVERTRAGES durch einen Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich.
- 3.5. PHOENIX CONTACT ist lediglich verpflichtet, aus ihrem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld). In der Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache liegt keine Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie. Ein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernimmt PHOENIX CONTACT nur kraft ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung in SCHRIFTFORM.
- 3.6. PHOENIX CONTACT ist zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der vereinbarten Liefermenge berechtigt, wenn die Mehr- oder Minderlieferung für den KUNDEN nicht unzumutbar ist.
- 3.7. PHOENIX CONTACT ist weiterhin berechtigt, VERTRAGSPRODUKTE mit handelsüblichen Abweichungen in Qualität, Abmessung, Gewicht, Farbe und Ausrüstung zu liefern. Solche VERTRAGSPRODUKTE gelten als vertragsgerecht.

- 3.8. Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich der VERTRAGSPRODUKTE durch PHOENIX CONTACT oder durch Handelsvertreter erfolgen ausschließlich aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung. Sie stellen keinerlei Eigenschaften oder Garantien in Bezug auf die VERTRAGSPRODUKTE dar. Eine Garantie gilt nur dann als von PHOENIX CONTACT übernommen, wenn in SCHRIFTFORM eine Eigenschaft und / oder ein Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet wird.
- 3.9. Soweit PHOENIX CONTACT Verwendungs-/Anwendungshinweise gibt, sind diese mit branchenüblicher Sorgfalt abgefasst, entbinden die KUNDEN jedoch nicht von der Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung der VERTRAGSPRODUKTE betreffend der Eignung zu dem von ihnen gewünschten Zweck. Der KUNDE bleibt - soweit nicht anders vereinbart - in jedem Fall zur Prüfung der Verwendbarkeit der VERTRAGSPRODUKTE zu dem von ihm beabsichtigten Verwendungszweck verpflichtet.
- 3.10. Die VERTRAGSPRODUKTE von PHOENIX CONTACT entsprechen dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der EINZELVERTRAGES anerkannten Regeln der Technik, es sei denn dies ist in dem jeweiligen EINZELVERTRAG anderweitig geregelt.

4. Aufstellung und Montage

- 4.1. Die Montage der VERTRAGSPRODUKTE wird nur von PHOENIX CONTACT geschuldet, sofern diese zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich in TEXTFORM vereinbart wurde. Für die Aufstellung und Montage der VERTRAGSPRODUKTE gelten, soweit nichts anderes in SCHRIFTFORM vereinbart ist, die folgenden Bestimmungen.
- 4.2. Der KUNDE hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: (a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge; (b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel; (c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung; (d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw., genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der KUNDE zum Schutz der Werkzeuge und Arbeitsmaterialien von PHOENIX CONTACT und des von ihr eingesetzten Montagepersonals auf der Montagestelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde; (e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 4.3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage hat der KUNDE die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben PHOENIX CONTACT und ihren

Erfüllungsgehilfen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- 4.4. Der KUNDE stellt sicher, dass sich vor Beginn der Aufstellung oder Montage die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen kundenseitigen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sind, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Dazu gehört insbesondere auch, dass Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz geebnet und geräumt sind.
- 4.5. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme, so hat der KUNDE in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen seitens PHOENIX CONTACT, ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die durch die Verzögerung entstanden sind, zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der KUNDE die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 4.6. Der KUNDE hat PHOENIX CONTACT die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich in SCHRIFTFORM zu bescheinigen.

5. Änderungen an den VERTRAGSPRODUKTEN

PHOENIX CONTACT ist berechtigt, die VERTRAGSPRODUKTE weiterzuentwickeln und Änderungen (wie etwa Infrastruktur, Sicherheit, technische Konfigurationen, Anwendungsfunktionen, usw.) vorzunehmen und die Produktbeschreibung entsprechend anzupassen, stets vorausgesetzt jedoch, dass die Änderungen nicht zu einer wesentlichen Verminderung der Funktionen und Funktionalitäten oder des Leistungs-, Sicherheits- oder Verfügbarkeitsniveaus der VERTRAGSPRODUKTE führen, die der KUNDE bereits vor dem Wirksamwerden der Änderungen erworben hat.

6. Nutzungsrechte an DATEN

- 6.1. Inhaber der DATEN und somit Verfügungsberechtigter der DATEN ist ausschließlich derjenige, der die DATEN erzeugt hat.
- 6.2. Der KUNDE ist verpflichtet, erforderliche DATEN, die PHOENIX CONTACT zur Erfüllung des EINZELVERTRAGES benötigt, zu übermitteln und PHOENIX CONTACT ein für die Laufzeit des EINZELVERTRAGES örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches, einfaches Nutzungsrecht einzuräumen.
- 6.3. Das Nutzungsrecht an den von dem KUNDEN übermittelten DATEN beinhaltet insbesondere den Empfang, die Speicherung, die Organisation, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, die Benutzung sowie die Kombination oder die Verknüpfung mit anderen DATEN. PHOENIX CONTACT ist berechtigt, während der Dauer des EINZELVERTRAGES, die DATEN an VERBUNDENE UNTERNEHMEN oder Dritte weiterzugeben und diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
- 6.4. Der KUNDE ist verpflichtet, die DATEN unentgeltlich, vollständig, frei von RECHTEN DRITTER und richtig

an PHOENIX CONTACT zu übermitteln. PHOENIX CONTACT ist nicht verpflichtet, die DATEN zu überprüfen. Es besteht keine Rückgabepflicht von PHOENIX CONTACT für von dem KUNDEN übermittelte DATEN. Die bis zu einer Beendigung des EINZELVERTRAGES eingeräumten Nutzungsrechte an bereits

7. Muster und / oder Prototypen

- 7.1. PHOENIX CONTACT und der KUNDE können die Überlassung von Mustern und / oder Prototypen (nachfolgend „SAMPLES“ genannt) vereinbaren. SAMPLES zeichnen sich insbesondere durch die Kennzeichnung mit „Muster“, „Prototyp“, „M“ oder ähnlichen Kennzeichnungen aus. Die Überlassung von SAMPLES, sofern nicht individuelle Abreden oder anderweitige Vereinbarungen getroffen sind, ist im Folgenden abschließend geregelt.
- 7.2. Bei den SAMPLES handelt es sich um Entwicklungs-, Versuchs-, Vor- und / oder Einbauversionen, welche nur zum Teil geprüft wurden, die gegebenenfalls unvollständig sind und dem KUNDEN ausschließlich zu Testzwecken zur Verfügung gestellt werden.
- 7.3. Die SAMPLES dürfen ausschließlich gemäß dem jeweils freigegebenen Einsatzzweck und an dem freigegebenen Ort eingesetzt werden. Sie sind bei Freigabe als SAMPLES noch nicht ausreichend erprobt, um in einem Betrieb unter Serienbedingungen verwendet zu werden. Die SAMPLES müssen daher zwingend und zur Vermeidung von Schäden an anderen Sachen oder Personen unter geschützten Bedingungen in einer abgesicherten Testumgebung eingesetzt werden und dürfen nicht im operativen Echtbetrieb (Produktanlagen) zum Einsatz kommen. Zudem dürfen die SAMPLES nur so verwendet werden, dass unbeteiligte Dritte und ihre Arbeitnehmer, auch im Fall eines Versagens der SAMPLES, nicht geschädigt werden können. Die SAMPLES sind nur von fachkundigen Personen räumlich abgegrenzt und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen einzusetzen. Eingesetztes Personal ist vom KUNDEN entsprechend zu unterweisen und auf die Gefahren, aufgrund der fehlenden Serienreife und der Funktionseinschränkungen, hinzuweisen.
- 7.4. Die Eigenschaften von SAMPLES werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich in SCHRIFTFORM vereinbart wurde.
- 7.5. Wird seitens PHOENIX CONTACT aufgrund eines SAMPLES geleistet, so sind Abweichungen von dem SAMPLE bei dem gelieferten VERTRAGSPRODUKT zulässig und berechtigen nicht zu Beanstandungen und Ansprüchen gegenüber PHOENIX CONTACT, wenn sie handelsüblich sind und etwaig vereinbarte Spezifikationen durch das gelieferte VERTRAGSPRODUKT eingehalten werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.6. Die mitgelieferten Informationen schließen, gerade auch im Hinblick auf die Eignung, die eigenverantwortliche Prüfung durch den KUNDEN nicht aus und dürfen nicht ungeprüft verwendet werden.
- 7.7. Eine Weitergabe der übergebenen SAMPLES sowie der gegebenenfalls beigelegten Dokumentation an

Dritte komplett, auszugsweise oder als Kopie ist untersagt.

8. Lieferung / Leistungszeit / Verzug

- 8.1. Die Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE erfolgt FCA am Sitz von PHOENIX CONTACT (Incoterms® 2010).
- 8.2. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Termine der Lieferung sind bindend, soweit diese in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet sind. Ansonsten ist PHOENIX CONTACT bestrebt, diese nach besten Kräften einzuhalten. PHOENIX CONTACT ist verpflichtet, den KUNDEN unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 8.3. Fristen für die Lieferung beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von PHOENIX CONTACT beim KUNDEN. Hat der KUNDE nach der Bestellung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Frist für die Lieferung mit der Bestätigung der Änderung durch PHOENIX CONTACT.
- 8.4. Lieferungen vor Ablauf der Leistungszeit sind zulässig. Auch Teillieferungen durch PHOENIX CONTACT sind zulässig, es sei denn, sie sind dem KUNDEN unzumutbar.
- 8.5. Im Falle eines Lieferverzugs ist der KUNDE berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens - soweit nicht unangemessen - 14 ARBEITSTAGEN mit Androhung der Ablehnung der Lieferung den Rücktritt von dem jeweils von dem Verzug betroffenen EINZELVERTRAG bezüglich des verspäteten Teils zu erklären, wenn PHOENIX CONTACT nicht vorher erfüllt.
- 8.6. PHOENIX CONTACT gerät nicht in Verzug, so lange der KUNDE mit der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber PHOENIX CONTACT, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist, es sei denn, der KUNDE hat Sicherheit gemäß § 273 Abs. 3 BGB geleistet.

9. Verpackung / Ladehilfsmittel

- 9.1. Der KUNDE ist berechtigt, Transportverpackungen aus Lieferungen von PHOENIX CONTACT an dem Geschäftssitz von PHOENIX CONTACT zurückzugeben. Die Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Stoffen sortiert sein. Anderenfalls ist PHOENIX CONTACT berechtigt, dem KUNDEN die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu berechnen.
- 9.2. Sofern der KUNDE PHOENIX CONTACT Ladehilfsmittel zur Verfügung stellt, müssen diese sauber und frei von Fremdstoffen sein. Anderenfalls ist PHOENIX CONTACT berechtigt, dem KUNDEN die bei der Reinigung entstehenden Mehrkosten zu berechnen, sofern eine Lieferung ohne vorherige Reinigung nicht möglich oder eine Beschädigung und / oder Beeinträchtigung der VERTRAGSPRODUKTE zu befürchten ist.
- 9.3. Leihpaletten und Ladehilfsmittel von PHOENIX CONTACT bleiben Eigentum von PHOENIX CONTACT und sind mit der nächsten Lieferung/Abholung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe gleichwertiger oder

gleichartiger Paletten nach den nachstehenden Regelungen ist zulässig. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen eines Monats nach Lieferung, ist PHOENIX CONTACT berechtigt, ihre Selbstkosten für die dem KUNDEN geliehenen Paletten bzw. Ladehilfsmittel dem KUNDEN in Rechnung zu stellen. Tauschpaletten werden nach der jeweils geltenden UIC-Norm Zug um Zug getauscht. Kosten, die PHOENIX CONTACT dadurch entstehen, dass ein Zug-um-Zug Palettentausch nicht möglich ist (z.B. durch Einschaltung von Palettendienstleistern) sind vom KUNDEN zu tragen.

10. Preise / Zahlungsbedingungen /Zahlungsverzug/ Unsicherheitseinrede / Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- 10.1. Sofern nicht ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern anders vereinbart, gelten die Preise der jeweils aktuellen deutschen Euro-Preisliste von PHOENIX CONTACT, die PHOENIX CONTACT dem KUNDEN auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- 10.2. Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. Lager zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Transportverpackung, Fracht, Porto und - soweit eine Transportversicherung vereinbart wurde - Versicherungskosten sowie andere Gebühren und öffentlichen Abgaben für die Lieferung sind nicht im Preis enthalten.
- 10.3. Bei Bestellungen, die einen Gesamtbestellwert in Höhe von EUR 100,- netto nicht erreichen, wird von PHOENIX CONTACT mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung eine Bearbeitungspauschale von EUR 15,- netto erhoben. Dem KUNDEN bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren Aufwandes ausdrücklich vorbehalten.
- 10.4. Zahlungen durch den KUNDEN sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch PHOENIX CONTACT zu leisten. Auch bei abweichenden und / oder sich widersprechenden Zahlungsbedingungen im Rahmen des EINZELVERTRAGES ist der Fristbeginn in jedem Fall das Datum der Rechnungsstellung durch PHOENIX CONTACT. Für die Ansprüche von PHOENIX CONTACT gegen den KUNDEN wegen Zahlungsverzuges gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.
- 10.5. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei PHOENIX CONTACT oder der Gutschrift auf dem Konto von PHOENIX CONTACT bzw. auf dem Konto der von ihr spezifizierten Zahlstelle.
- 10.6. Ein Zahlungsverzug des KUNDEN im Sinne von § 286 BGB kann die sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN bewirken.
- 10.7. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen von PHOENIX CONTACT begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des KUNDEN entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, PHOENIX CONTACT jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist PHOENIX CONTACT unbeschadet

weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden EINZELVERTRÄGEN einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener, üblicher Sicherheiten z.B. in Form einer Bankbürgschaft eines deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom EINZELVERTRAG hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der KUNDE ist verpflichtet, PHOENIX CONTACT alle durch die Nichtausführung des EINZELVERTRAGES entstehenden Schäden zu ersetzen.

- 10.8. Der KUNDE darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder wegen derartiger Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 10.9. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet. Eine entgegenstehende Bestimmung des KUNDEN bei der Zahlung ist unbeachtlich.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der jeweils gelieferten VERTRAGSPRODUKTE bleiben diese VERTRAGSPRODUKTE Eigentum von PHOENIX CONTACT. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden VERTRAGSPRODUKTE („VORBEHALTSPRODUKTE“) sowie eine Verarbeitung, insbesondere auch Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren (nachfolgend zusammen „VERARBEITUNG“) sowie Weiterveräußerung der neuen Sache ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gestattet.
- 11.2. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an PHOENIX CONTACT ab; PHOENIX CONTACT nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der KUNDE die VORBEHALTSPRODUKTE nach der VERARBEITUNG, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen PHOENIX CONTACT und dem KUNDEN vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Bis auf Widerruf ist der KUNDE zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Im Falle des Widerrufs ist der KUNDE auf Verlangen von PHOENIX CONTACT verpflichtet, die zur Geltendmachung der Rechte von PHOENIX CONTACT erforderlichen Auskünfte zu geben und notwendige Unterlagen zu übergeben.
- 11.3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren von PHOENIX CONTACT entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei PHOENIX CONTACT als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PHOENIX CONTACT Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten,

vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für VORBEHALTSPRODUKTE.

- 11.4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die VORBEHALTSPRODUKTE, insbesondere Pfändungen, wird der KUNDE auf das Eigentum von PHOENIX CONTACT hinweisen und PHOENIX CONTACT unverzüglich benachrichtigen, damit PHOENIX CONTACT seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Die Vertragspartner vereinbaren, VERTRAULICHE INFORMATIONEN geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des jeweiligen EINZELVERTRAGES fort.
- 12.2. Wenn VERTRAULICHE INFORMATIONEN aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger, soweit zulässig und möglich, den anderen Vertragspartner vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 12.3. PHOENIX CONTACT ist berechtigt, (a) Anwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern, (b) technischen Dienstleistern (z.B. Rechenzentrumsbetreiber, Host Provider, Cloud Provider) und / oder (c) an der Durchführung von Unternehmenstransaktionen betreffend PHOENIX CONTACT (z.B. Fusion, Unternehmensverkauf oder Anteilsveräußerung) vernünftigerweise beteiligten Dritten Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu gewähren, (i) soweit dies für die Wahrnehmung berechtigter Interessen von PHOENIX CONTACT erforderlich ist und (ii) die jeweiligen Empfänger entweder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder zuvor Geheimhaltungsverpflichtungen zugestimmt haben, die im Wesentlichen denen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen entsprechen.

13. Gewährleistung / Mängelrüge / Serienfehler

- 13.1. Ansprüche aus Pflichtverletzungen in Form von Sach- und / oder Rechtsmängeln der geschuldeten Leistung, insbesondere der VERTRAGSPRODUKTE - soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist - verjähren nach einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten. Die Verjährung beginnt im Falle der unberechtigten An- oder Abnahmeverweigerung mit dem Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme, in allen übrigen Fällen beginnt die Verjährung mit dem Tag des Gefahrenübergangs. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüchen gem. Ziffer I.15.1. (a) bis (c) oder wenn in den Fällen der §§ 445a, 445b, 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette), § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke), § 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder soweit sonst gesetzlich eine

- längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 13.2. Bei Vorliegen eines Sach- und / oder Rechtsmangels wird PHOENIX CONTACT nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist das betroffene VERTRAGSPRODUKT nachbessern oder neu liefern, sofern der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Die geschuldete Beschaffenheit der VERTRAGSPRODUKTE ergibt sich abschließend aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sowie aus dem jeweiligen EINZELVERTRAG.
- 13.3. Im Falle der Nacherfüllung ist PHOENIX CONTACT verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau gemäß § 439 BGB zu tragen. Ansprüche des KUNDEN gemäß Satz 1 sind insoweit jedoch ausgeschlossen, als sich die Nacherfüllungskosten dadurch erhöhen, dass die VERTRAGSPRODUKTE an einen anderen Ort als den Erfüllungsort bzw. den Sitz des KUNDEN verbracht wurden, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungs- oder vertragsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des KUNDEN gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
- 13.4. Aufwendungsersatzansprüche des KUNDEN gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Diese Rückgriffsansprüche des KUNDEN gegen PHOENIX CONTACT bestehen zudem nur insoweit, als der KUNDE mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
- 13.5. Wird im Rahmen der Nacherfüllung ein neues VERTRAGSPRODUKT geliefert, beginnt die Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer I.13.1 für das ersetzte VERTRAGSPRODUKT ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der Neulieferung erneut. Im Falle einer Nachbesserung des mangelhaften VERTRAGSPRODUKTES beginnt die Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer I.13.1 nur hinsichtlich des jeweiligen Mangels für den fehlerhaften Teil des VERTRAGSPRODUKTES, das von PHOENIX CONTACT repariert wurde, erneut.
- 13.6. Nach zweimaliger erfolgloser Nacherfüllung oder bei endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung durch PHOENIX CONTACT, ist der KUNDE berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom EINZELVERTRAG zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und / oder nach Maßgabe von Ziffer I.15 Schadensersatz zu verlangen.
- 13.7. Der Rücktritt des KUNDEN ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung unerheblich ist, es sei denn PHOENIX CONTACT hat das Beschaffungsrisiko nach §276 BGB oder eine Garantie für die Leistung übernommen. Ziffer 16.2 bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
- 13.8. PHOENIX CONTACT übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die VERTRAGSPRODUKTE für bestimmte Verwendungszwecke geeignet sind, soweit dies nicht zwischen den Vertragspartnern vertraglich anderweitig vereinbart wurde.
- 13.9. Bei Mängeln an den VERTRAGSPRODUKTEN gilt § 377 HGB für die Untersuchungs- und Rügepflicht des KUNDEN mit der Maßgabe der Anzeige in SCHRIFTFORM durch den KUNDEN gegenüber PHOENIX CONTACT.
- 13.10. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht durch ein schuldhaftes Verhalten des KUNDEN, ist PHOENIX CONTACT berechtigt, die ihr daraus entstehenden Kosten dem KUNDEN in Rechnung zu stellen.
- 13.11. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen sind Mängelansprüche gegen PHOENIX CONTACT ausgeschlossen, soweit PHOENIX CONTACT die VERTRAGSPRODUKTE nach vom KUNDEN übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des KUNDEN hergestellt hat.
- 13.12. Für Rechtsmängel gilt Ziffer I.14 ergänzend.
- 13.13. Die Ziffer I.13 beschreibt abschließend den Umfang, für den eine Gewährleistungspflicht von PHOENIX CONTACT besteht.
- 14. RECHTE DRITTER**
- 14.1. Sofern nicht anders zwischen den Vertragspartnern vereinbart, ist PHOENIX CONTACT verpflichtet, die VERTRAGSPRODUKTE lediglich im Land des Lieferortes ohne Verletzung von RECHTEN DRITTER zu liefern, die die vertragsgemäße Nutzung der VERTRAGSPRODUKTE nicht beeinträchtigen.
- 14.2. Machen Dritte vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gegen PHOENIX CONTACT Ansprüche wegen einer Verletzung von RECHTEN DRITTER geltend, kann PHOENIX CONTACT diesen Mangel nach seiner Wahl dadurch beseitigen, dass er (i) für den KUNDEN die erforderlichen Rechte erwirbt, so dass die VERTRAGSPRODUKTE keine RECHTE DRITTER mehr verletzen oder (ii) die VERTRAGSPRODUKTE so verändern, dass bei vergleichbarem Nutzen für den KUNDEN in Ansehung der Produktbeschaffenheit keine RECHTE DRITTER verletzt werden.
- 14.3. Der KUNDE wird PHOENIX CONTACT über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte wegen einer behaupteten Verletzung von RECHTEN DRITTER unverzüglich in SCHRIFTFORM oder TEXTFORM informieren.
- 14.4. Der KUNDE wird die behauptete Rechtsverletzung nicht ohne vorherige Abstimmung mit PHOENIX CONTACT anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder PHOENIX CONTACT überlassen oder nur im Einvernehmen mit PHOENIX CONTACT führen.
- 14.5. Stellt der KUNDE die Nutzung der VERTRAGSPRODUKTE infolge der behaupteten Rechtsverletzung ohne gerichtliche oder behördliche Anordnung ein, ist der KUNDE verpflichtet, den Anspruchssteller der behaupteten Rechtsverletzung darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Verletzung von RECHTEN DRITTER verbunden ist.

15. Haftungsausschluss und -beschränkung

- 15.1. PHOENIX CONTACT haftet in den nachfolgend unter (a) - (e) aufgeführten Fällen unbeschränkt: (a) für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung; (b) im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (c) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und / oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war; (d) im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB; (e) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 15.2. Bei einer nicht vorsätzlichen oder nicht grob fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten wird die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des EINZELVERTRAGES überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 15.3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der vertragstypische und vorhersehbare Schaden bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen und die daran anknüpfende Haftung nicht denjenigen Nettorechnungsbetrag gemäß der EINZELVERTRÄGE unter Berücksichtigung zu erwartender oder zu gewährender Boni, Rabatte, Gutschriften (im Folgenden „BETRAG“ genannt) übersteigen, den der KUNDE für die VERTRAGSPRODUKTE in demjenigen Kalenderjahr an PHOENIX CONTACT bezahlt hat, welches dem Kalenderjahr, in dem das schädigende Ereignis eintritt, vorausgegangen ist. Tritt das schädigende Ereignis innerhalb des ersten Kalenderjahres ein, so wird für die Zwecke in diesem Zusammenhang der bis dahin durch den KUNDEN an PHOENIX CONTACT gezahlte BETRAG auf zwölf (12) Monate hochgerechnet.
- 15.4. Im Falle des nicht mindestens grob verschuldeten Verzuges wird die Haftung von PHOENIX CONTACT auf 0,5 % des BETRAGES pro Verzugsfall und auf maximal 5 % des BETRAGES pro Kalenderjahr begrenzt.
- 15.5. Die Haftungsbegrenzungen gelten ausdrücklich auch für vereinbarte Beschaffenheiten gemäß § 434 BGB.
- 15.6. Soweit nicht in den Ziffern 15.1-15.4 anderweitig bestimmt, ist die Haftung von PHOENIX CONTACT auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen.
- 15.7. Soweit die Haftung von PHOENIX CONTACT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmer von PHOENIX CONTACT.
- 15.8. Unbeschadet der Ziffer I.14.1 verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des KUNDEN außer in Fällen der Ziffer I.15.1 im Übrigen innerhalb von zwölf (12) Monaten.
- 15.9. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 15.10. Soweit PHOENIX CONTACT für einen Fehler entsprechend den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) ersatzpflichtig

ist, richtet sich der Umfang der Haftung ausschließlich nach den Regelungen dieses Gesetzes. Eine darüber hinausgehende Haftung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in SCHRIFTFORM.

16. HÖHERE GEWALT

- 16.1. Kann PHOENIX CONTACT aus Gründen der HÖHEREN GEWALT trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss (kongruente Eindeckung) nicht oder nicht rechtzeitig an den KUNDEN liefern oder leisten, so wird PHOENIX CONTACT den KUNDEN in SCHRIFTFORM oder in TEXTFORM unverzüglich informieren. In diesem Fall ist PHOENIX CONTACT berechtigt, die Lieferung und / oder Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom EINZELVERTRAG ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit PHOENIX CONTACT ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- und / oder Leistungsgarantie übernommen hat. Im Falle des Rücktritts wird PHOENIX CONTACT dem KUNDEN bereits im Hinblick auf den vom Rücktritt erfassten Vertragsteil erbrachte Leistungen unverzüglich erstatten.
- 16.2. Ist ein Liefertermin oder Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von HÖHERER GEWALT der vereinbarte Liefertermin oder der vereinbarte Leistungstermin überschritten, so ist der KUNDE berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer vom KUNDEN gesetzten angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom EINZELVERTRAG zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des KUNDEN, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit PHOENIX CONTACT nicht das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- und / oder Leistungsgarantie übernommen hat. Vorstehende Regelung gemäß Ziffer I.16.2 gilt entsprechend, wenn keine vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer-/Leistungsstermins besteht und der KUNDE ein weiteres Festhalten am EINZELVERTRAG objektiv unzumutbar ist.

17. Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich jeweils zur Einhaltung aller Datenschutzgesetze und diesbezüglichen Anforderungen, die für die Erfüllung ihrer vertragsgegenständlichen Pflichten gelten.

18. Unternehmerische Verantwortung

Die Vertragspartner bekennen sich im nachfolgenden Sinn zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit weltweit. Die Vertragspartner verpflichten sich daher, die Inhalte des vom Zentralverband der Elektroindustrie (ZVEI) jeweils gültigen Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung einzuhalten. Dieser Code of Conduct hält als Branchenleitfaden fest, was dies insbesondere hinsichtlich einzuhaltender Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvolle Zusammenarbeit und Dialog bedeutet. PHOENIX CONTACT stellt dem

KUNDEN diesen Code of Conduct auf erstes Anfordern zur Verfügung.

19. Ausführbestimmungen / Exportkontrolle / Vorbehaltsklausel

- 19.1. Der KUNDE wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der gelieferten VERTRAGSPRODUKTE, Informationen und Dokumentationen nach den jeweils einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika (US(Re)Exportbestimmungen) - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen oder ausgeschlossen sein kann und Zuwiderhandlungen strafrechtlich bewehrt sind. Der KUNDE steht deshalb dafür ein, sämtliche national oder international geltenden einschlägigen (Re)Exportbestimmungen und in jedem Fall das EU-Dual-Use- und Sanktionsrecht strikt zu beachten und die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Diesbezüglich verpflichtet sich der KUNDE insbesondere zu prüfen und sicherzustellen, dass (a) sofern die VERTRAGSPRODUKTE, Informationen und Dokumentationen nur mit einer Genehmigung der jeweiligen insbesondere auch nationalen Behörden für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bzw. an einen militärischen Empfänger geliefert werden dürfen, diese Genehmigung im Falle eines Weiterverkaufs im Vorfeld eingeholt wird; (b) die einschlägigen UN-Resolutionen, EU-Verordnungen und deutschen Gesetze sowie Verordnungen der zuständigen deutschen und europäischen Behörden beachtet werden; (c) keine Produkte, Informationen und Dokumentationen unmittelbar oder mittelbar an in den jeweils einschlägigen Sanktionslisten aufgeführte Personen und Unternehmen zu liefern.
- 19.2. Im Falle der schuldhaften Verletzung der obigen Verpflichtungen durch den KUNDEN wird dieser PHOENIX CONTACT auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freistellen und dieser sämtliche Schäden ersetzen, die auf Ansprüchen beruhen, die Lieferanten oder Lizenzgeber von PHOENIX CONTACT, Dritte oder staatliche und/oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber PHOENIX CONTACT geltend machen.
- 19.3. Die Liefer- und Leistungsverpflichtungen aus dem jeweiligen EINZELVERTRAG (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse oder Verbote aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr / Verbringung / Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen vereinbarte Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen trotz ordnungsgemäßer Antragsstellung dem hierzu verpflichteten Vertragspartner nicht erteilt, gilt der EINZELVERTRAG bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche

werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen, soweit der leistungsverpflichtete Vertragspartner keine Leistungsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB übernommen hat.

- 19.4. PHOENIX CONTACT wird den KUNDEN auf Wunsch die einschlägigen Ansprechstellen für weitere Auskünfte nennen.

20. Regelungen zu Verpflichtungen des Elektrogesetzes (ElektroG)

- 20.1. Der KUNDE übernimmt die Pflicht, die gelieferten VERTRAGSPRODUKTE nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und stellt PHOENIX CONTACT von den Verpflichtungen gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei, sofern der KUNDE dies zu vertreten hat.
- 20.2. Sofern der KUNDE die VERTRAGSPRODUKTE an gewerbliche Dritte weitergibt und diese nicht vertraglich zur Übernahme der Entsorgung und zur Weiterverpflichtung verpflichtet, obliegt es dem KUNDEN, die gelieferten VERTRAGSPRODUKTE nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 20.3. Die in Ziffer I.20.1 und I.20.2 genannten Ansprüche seitens PHOENIX CONTACT auf Übernahme / Freistellung durch den KUNDEN verjähren in zehn (10) Jahren nach Beendigung der Nutzung des von PHOENIX CONTACT an den KUNDEN gelieferten Gerätes. Die zehnjährige Verjährung besteht unabhängig der Kenntnis von PHOENIX CONTACT und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

21. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 21.1. Für den EINZELVERTRAG gilt ausschließlich deutsches Recht. Deutsches Recht gilt auch für aktuelle und zukünftige Schuldverpflichtungen, die unter die Verordnung (EC) Nr. 864/2007 (Rom II) über das anzuwendende Recht für außervertragliche Schuldverhältnisse fallen. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.
- 21.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle den EINZELVERTRAG betreffenden Streitigkeiten ist Köln, Deutschland, sofern der KUNDE seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat.
- 21.3. Für KUNDEN mit Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union gilt folgendes: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und/oder den jeweiligen EINZELVERTRÄGEN oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Köln, Deutschland. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

22. SCHRIFTFORM / Abtretung / Anerkenntnis

- 22.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen der SCHRIFTFORM und des gegenseitigen Einverständnisses der Vertragspartner. Gleiches gilt für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis oder für dessen Aufhebung. § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
- 22.2. Einseitige Erklärungen und Anzeigen nach diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen grundsätzlich der TEXTFORM, es sei denn dies ist in den Allgemeinen Lieferbedingungen abweichend geregelt.
- 22.3. Der KUNDE darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PHOENIX CONTACT abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 22.4. Eine Anerkennung von Pflichtverletzungen durch PHOENIX CONTACT bedarf stets der SCHRIFTFORM.

II. Besondere Regelungen für unentgeltliche Lieferungen

Sofern unentgeltliche Lieferungen Gegenstand des EINZELVERTRAGES sind, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen mit den folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

1. **Allgemein**
Die Ziffern I.10 und I.11 finden keine Anwendung.
2. **Gewährleistung / RECHTE DRITTER**
Ziffer I.13 und Ziffer I.14 wird ersetzt durch:
Soweit PHOENIX CONTACT die VERTRAGSPRODUKTE unentgeltlich an den KUNDEN liefert, erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
3. **Haftungsausschluss und -beschränkung**
Es finden lediglich die Ziffern I.15.1 (a) bis (b), I.15.6 und I.15.7 Anwendung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: Februar 2020